

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.15
Vorlage Nr.: BV/2055/2023

Freigabedatum:
03.01.2024

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	05.02.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Kämmerer Ralf Kabus wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt. Er folgt Herrn Walter Kohlosser.

Erläuterungen:

Der Gesellschafterversammlung der WFEG gehören zurzeit sechs Ratsmitglieder und der Bürgermeister und entsprechende Vertretungen an. Als Vertreter des Bürgermeisters zählte hierzu der am 30. April 2023 ausgeschiedene Kämmerer Walter Kohlosser.

Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Stadt Rheinbach hat der Bürgermeister die Nachbesetzung in den Gremien zu regeln.

Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).